

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG BAUTZEN UND DIE AUSSCHÜSSE

Gemäß § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 831) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen am 28.07.2014 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

erlassen.

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt die Beigeordneten, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Kreistag wählt aus der Mitte des Kreistages weitere 2 Stellvertreter des Landrates, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung und der Verhinderung der Beigeordneten in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von dieser selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz zu.

§ 4

Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten; insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 100,00 € im Einzelfall verhängen.
- (2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wurden. Geheim zu halten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch Beschluss des Kreistages im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (5) Ein Kreisrat verliert sein Amt:
 1. mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert,
 2. bei Eintreten oder Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes, dessen Vorliegen der Kreistag feststellt.

Das Amt endet mit dem Ablauf der Wahlzeit.

§ 5

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, oder als Verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründenden Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn von Hundert der Anteile gehören,
 7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gelten entsprechend.

§ 6

Beschränkte Vertretungsmacht

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.
- (2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Bautzen besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden.
- (2) Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Eine Kreistagssitzung sollte nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern. Wenn die Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig behandelt werden konnte, sind die noch nicht behandelten Gegenstände zu vertagen. Der bis 22.00 Uhr angefangene Tagesordnungspunkt ist zu beenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn in der Kreistagssitzung mehrere Wahlen durchzuführen sind oder 2/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder die Fortführung der Sitzung verlangen.
- (4) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (5) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/5 der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.
- (7) Die Ladung kann abweichend von § 7 Abs. 6 elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn der Kreisrat sich dazu und zur Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems schriftlich erklärt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Kreistagsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.
- (8) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.
- (9) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig im Wochenkurier Kamenz, Radeberg, Bischofswerda, Hoyerswerda und Bautzen des Landkreises bekannt zugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

§ 8 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen und wird auf maximal 10 begrenzt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Auch zu nicht öffentlichen Sitzungen können Personen, die keine Kreisräte sind, geladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Kreisräte verzichten zur ungestörten Durchführung der Sitzungen auf die Benutzung von Mobiltelefonen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (4) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- und Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag muss die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Öffentlichkeit oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dieser Zeitpunkt wird vom Landrat festgelegt.

§ 11 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung sind Angelegenheiten zu behandeln, für die die nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist und/oder wenn das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert.
Insbesondere können dies
1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten,
 3. Prozessangelegenheiten,
 4. Sparkassenangelegenheiten und
 5. Steuerangelegenheiten
- sein.
Ob die Voraussetzungen für eine Beratung und Beschlussfassung des Verhandlungsgegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung vorliegen, ist stets im Einzelfall zu prüfen.
- (2) Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung kann der Kreistag beschließen, weitere Personen zuzulassen, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint. Der Protokollführer ist stets zugelassen.
Für die zugelassenen Personen gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen der Kreistags- und der Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern, sofern zuvor der Verhandlungsgegenstand den Kreisräten mitgeteilt wurde.

§ 13 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Anträge müssen drei Wochen vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, schriftlich in der Geschäftsstelle Kreistag eingegangen sein. Sie sind zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf zu versehen. Anträge können entweder

für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung in dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung zustimmt oder die Angelegenheit dringlich ist und kein Mitglied des Kreistages der Behandlung widerspricht. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (3) Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendung zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte, sofern es sich um keine neuen Anträge handelt,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, deren Annahme nicht unerhebliche Ausgaben verursachen, können nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemacht werden.

§ 14

Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, wird er von den Beigeordneten gemäß § 1 Absatz 2 oder den weiteren Stellvertretern gemäß § 1 Absatz 3 vertreten.
- (2) Der Landrat leitet die Verhandlungen. Der Landrat kann die Verhandlungsleitung an einen Kreisrat abgeben.
- (3) Der Landrat ist berechtigt, alle Personen, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten, nach vorheriger Abmahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende

Entschädigung verbunden. Die Zustimmung des Kreistages gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von 3 Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, die Teilnahme untersagen.
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Dauer der Unterbrechung angekündigt oder die Sitzung geschlossen hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt.

§ 16 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

- (2) Die Beigeordneten und die Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- (4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende dem Einreicher, danach den Kreisräten das Wort in einer Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort, diese Anträge sind in geeigneter Form kenntlich zu machen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.
- (5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (6) Sachanträge sind stets zur Debatte zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können bei Bedarf zur Debatte gestellt werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (9) Die Redezeit beträgt im Regelfall 5 Minuten. Ein Kreisrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf zur Sache oder einmal einen Ordnungsruf erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.
- (10) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

§ 17

Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welche der

weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

- (2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eine namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird. Aus wichtigem Grund kann der Kreistag geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die namentliche Abstimmung wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages durchgeführt. Bei der namentlichen Abstimmung, die in alphabetischer Reihenfolge erfolgt, ist die Stimme jedes Kreistagsmitgliedes in der Niederschrift festzuhalten. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Über die Anträge ist in offener Abstimmung zu entscheiden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Es wird zwischen Einzel- und Listenwahl unterschieden. Bei Einzelwahl wird über die Besetzung einer Wahlfunktion bei einem oder mehreren Bewerbern entschieden. Bei Listenwahl wird zugleich über die Besetzung mehrerer Wahlfunktionen entschieden.
- (6) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (7) Soweit durch Gesetz die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge vorgeschrieben ist, wird wie folgt verfahren:
Jeder Kreisrat hat eine Stimme, die er einem Wahlvorschlag geben kann. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit mehr als einer Stimme und Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d` Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlages wird nacheinander durch 1, 2, 3

usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallende Sitze werden den Bewerbern der Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt. Bewerber, denen kein Sitz zugeteilt wird, sind als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlages festzustellen.

- (8) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nehmen drei vom Vorsitzenden zu bestimmende Kreisräte vor (Stimmzählkommission). Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zugeben und in der Niederschrift festzuhalten. Bei Listenwahlen gelten sinngemäß die oben genannten Grundsätze. Im ersten Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenanteilen gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Für die Zusammensetzung von allen oder einzelnen Ausschüssen gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen kann sich der Kreistag neben Einigung und Wahlverfahren auch für das Benennungsverfahren nach § 38 Abs. 2 SächsLkrO entscheiden. Dies gilt entsprechend für die zu entsendenden weiteren Vertreter sowie für die zur Wahl vorzuschlagenden oder zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 63 SächsLkrO i.V.m. § 98 Absätze 1 und 2 SächsGemO.

§ 18 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (3) Jeder Kreisrat kann nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat richten.
- (4) Anfragen sind entweder mündlich spätestens in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich gegenüber dem Anfragenden innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sollte die schriftliche Beantwortung nicht innerhalb dieser Frist möglich sein, ergeht eine Zwischennachricht.
- (5) Anfragen an die Landkreisverwaltung außerhalb der Sitzungen sind schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle Kreistag zu richten.

§ 19 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Absatz 3 SächsLKrO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, in der Regel zu Beginn der Sitzung Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde beträgt maximal 1 Stunde. Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, sind umgehend schriftlich zu beantworten.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
 3. den Namen des Vorsitzenden,
 4. die Anzahl der anwesenden Kreisräte,
 5. die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, bei namentlicher Abstimmung die Stimme jedes Kreistagsmitgliedes,
 9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Kreistagsmitgliedes,
 10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach

Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen 12 Monate lang aufzubewahren.

- (6) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie den Kreisräten auszuhändigen. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt und nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

§ 21 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Einladung mit der Tagesordnung zur Kenntnis.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (5) Ist ein Mitglied des Ausschusses tatsächlich oder rechtlich an der Teilnahme der Sitzung verhindert, hat er den Verhinderungsvertreter zu informieren und an diesen die erforderlichen Sitzungsunterlagen zu übergeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.07.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landkreises Bautzen vom 25.08.2008 außer Kraft.

Bautzen, den 04.08.2014

Michael Harig
Landrat und
Vorsitzender des Kreistages Bautzen